

Die Stadt Selb erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Die von der Stadt Selb unterhaltenen Grünanlagen und Spielplätze sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Zu den Grünanlagen und Spielplätzen nach Abs. 1 gehören die in einem Verzeichnis besonders aufgeführten Anlagen; das Verzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in Grünanlagen und Spielplätzen

- 1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Spielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.
- 2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 - a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das Betreten von Zieranlagen;
 - c) das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen;
 - d) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
 - e) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Plakaten und Werbetafeln, soweit nicht schon in Buchstabe d) untersagt;
 - f) die Beschädigung und die Verunreinigung - insbesondere auch durch Hundekot - der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, wie zum Beispiel Gedenktafeln, Gedenksteine, Wegweiser, Bänke, Spielgeräte, Teiche, Brunnen, oder sonstiger Bauwerke, soweit ein derartiges Verhalten nicht schon

den Tatbestand eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfüllt;

- g) das Freilaufenlassen von Hunden und das Mitführen von Hunden auf Kinder-spielplätzen;
 - h) das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, insbesondere von Bänken, Hinweistafeln und Spielgeräten;
 - i) der Genuss von alkoholhaltigen Getränken aller Art sowie das Bereithalten dieser Getränke zum Zweck des Genusses (geöffnete Getränkeflaschen)
 - j) das Betteln in jeglicher Form
- 3) Die Benutzung der in den Grünanlagen und Spielplätzen aufgestellten Spielgerä-
te ist Kindern bis zu 14 Jahren gestattet.
Für die Benutzung der Bolzplätze, des Basketballfeldes am Wartbergweg und
des Abenteuerspielplatzes an der Hohenberger Straße besteht keine
Altersgrenze.
- 4) Die Benutzung der Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene
Gefahr.

§ 3 Ausnahmebewilligung

- 1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewil-
ligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- 2) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage entweder auf Zeit oder auf
Vorbehalt des jederzeitigen freien Widerrufs erteilt werden. Sie kann von Bedin-
gungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für
das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum
Schutze der Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kön-
nen Auflagen auch nachträglich verlangt werden.
- 3) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Anlagen werden durch Vertrag
zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz
der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile,
die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.
- 4) Wer eine Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) erhal-
ten hat, ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen und
verordnungsmäßigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu
erstellen und zu unterhalten.
- 5) Ist eine Ausnahmebewilligung auf Zeit erteilt worden, so kann die Ausnahmebe-
willigung vor Zeitablauf zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Aus-
nahmebewilligung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen
hat oder

- b) seinen Verpflichtungen nach den auf Grund von Abs. 3 abgeschlossenen Verträgen nicht rechtzeitig nachkommt
- 6) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.
- 7) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen städtischen Dienstkräften, den Polizeibeamten sowie den Kräften der Sicherheitswacht Selbst auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

- 1) Die Grünanlagen und Spielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- 2) Die Benutzung der Wege und Anlagen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlass etwaiger Anordnungen für den Einzelfall sind neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung in unaufschiebbaren Fällen auch die Fachgruppenleiter des Baubetriebshofes der Stadt Selbst für Gartenbau und Organisation befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

- 1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;

- c) sich in einer Anlage aufhält, obwohl er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mitteln steht

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- 2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.
- 3) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung und den Fachgruppenleitern des Baubetriebshofes der Stadt Selb auch Polizeibeamte und die Kräfte der Sicherheitswacht Selb befugt.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- 1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer dieser Satzung zuwider handelt, also
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 sich als Benutzer in den Anlagen nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird;
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 im Anlagenbereich
 - b.a) Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
 - b.b) unbefugt Zieranlagen betritt,
 - b.c) zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
 - b.d) Waren verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
 - b.e) unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
 - b.f) die Anlagen, ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
 - b.g) Hunde frei laufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
 - b.h) Einrichtungen umwirft, versetzt oder verändert,
 - b.i) alkoholhaltige Getränke konsumiert oder bereithält,
 - b.j) bettelt,
 - c) Auflagen oder Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 - d) einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt;
 - e) entgegen § 3 Abs. 7 die Bescheinigung nicht mitführt oder sie den zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorzeigt;
 - f) Anlagen, einzelne Teile derselben oder Einrichtungen entgegen einer gemäß § 4 Abs. 1 verfügten Sperre benutzt;
 - g) seiner Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt;
 - h) gemäß § 6 getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet;
 - i) entgegen einem nach § 7 verfügten Platzverweis die Anlagen betritt.
- 2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese

Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolge von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 9
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Grünanlagen- und Spielplatzsatzung vom 1. Oktober 2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Selb, den 29.09.2016



Ulrich Pöttsch
Oberbürgermeister

Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Selb laut § 1 Abs. 2

I. Im Stadtgebiet:

- 1 Grün- und Freizeitanlage Grafenmühlweiher einschließlich Spielplatz
- 2 Rosenthal-Park einschließlich Skateboardanlage an der Christoph-Krautheim-Straße und Spielplatz
- 3 Grünanlage zwischen Friedrich-Ebert- und Bahnhofstraße (hinter Postamt)
- 4 Grünanlage Marienplatz
- 5 Bürgerpark an der Schillerstraße/Poststraße
- 6 Goldberg einschließlich Spielplatz und Bereich Kriegerdenkmal
- 7 Bismarckplatz Ecke Schützen-/Försterstraße
- 8 Pfaffenleithe (von Paul-Gerhard-Haus bis ehemaliges Werksgelände Hutschenreuther A)
- 9 Mühlgraben vom Rosenthal-Theater bis Christian-Höfer-Ring
- 10 Grünanlage zwischen Rathaus und Talstraße
- 11 Grünbereich einschließlich Bushäuschen am Oberen Markt
- 12 Abenteuerspielplatz an der Hohenberger Straße
- 13 Bolzplatz und Basketballfeld am Wartbergweg
- 14 Spielplatz Längenuer Straße
- 15 Spielplatz Kopernikusstraße
- 16 Place de Beaucouzé

II. In den Ortsteilen:

<u>Erkersreuth</u>	Angerpark Spielplatz Böttgerstraße Spielplatz Kettelerweg
<u>Selb-Plößberg</u>	Spielplatz Dorf Plößberg Spielplatz Selb-Plößberg
<u>Unterweißenbach</u>	Spielplatz an der Hans-Köhler-Straße
<u>Oberweißenbach</u>	Bolz- und Spielplatz
<u>Spielberg</u>	Spielplatz
<u>Heidelheim</u>	Spielplatz
<u>Wildenau</u>	Spielplatz